

BILFINGER VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

NIEDERLANDE

1. Geltungsbereich

Alle gegenwärtigen und künftigen Lieferungen und Leistungen an den Auftraggeber erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen. Von diesen Bedingungen abweichende Bestimmungen, insbesondere Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, finden keine Anwendung, auch wenn ihrer Geltung im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Anders lautende Bedingungen haben nur dann Gültigkeit, falls und soweit Bilfinger sich damit ausdrücklich und schriftlich einverstanden erklärt hat.

Durch die Annahme des Angebots akzeptiert der Auftraggeber diese Bedingungen.

In Angebote von Bilfinger aufgenommene abweichende Bestimmungen haben vor diesen Bedingungen Vorrang.

2. Angebot, Vertragsabschluss, Fristen und Miete

Angebote von Bilfinger sind stets unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn Bilfinger den Auftrag des Auftraggebers schriftlich bestätigt hat.

Alle mündlich geschlossenen Verträge über Lieferungen und Leistungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch Bilfinger.

Angaben zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung sowie Darstellungen derselben sind Beschreibungen oder Kennzeichen. Bilfinger haftet hierfür nur, wenn dies ausdrücklich schriftlich garantiert wird. Handelsübliche Abweichungen sind zulässig, soweit diese die Verwendbarkeit zum vertraglichen Zweck nicht beeinträchtigen.

Bilfinger behält sich bei von ihr abgegebenen Angeboten und Kostenvorschlägen alle Rechte hinsichtlich der zur Verfügung gestellten Informationen und Materialien, insbesondere Werkzeuge, Muster, Proben, Abbildungen und Berechnungen vor. Der Auftraggeber darf diese Informationen und Materialien ohne Zustimmung von Bilfinger Dritten weder als solche noch inhaltlich zugänglich machen, noch sie bekannt geben oder selbst oder durch Dritte nutzen, noch sie vervielfältigen.

Liefertermine sind stets unverbindlich, außer wenn diese von Bilfinger ausdrücklich für verbindlich erklärt worden sind. Bei Terminüberschreitung ist eine angemessene Nachfrist durch den Auftraggeber zu gewähren. Der Beginn einer von Bilfinger angegebenen Lieferzeit setzt die Klärung aller hiermit in Zusammenhang stehenden technischen Fragen sowie die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers voraus.

Der Auftraggeber garantiert, dass die Ausführung der Arbeiten ungestört und ungehindert erfolgen kann.

Die Berechnung des vom Auftraggeber geschuldeten Mietpreises erfolgt - sofern die Parteien keine anders lautenden Vereinbarungen getroffen haben - ab dem Datum, an dem die Güter gemäß Vereinbarung und/oder Mitteilung im Lager von Bilfinger dem Auftraggeber zur Verfügung stehen, bis zum vereinbarten Beendigungsdatum bzw. dem Datum, an dem die Güter Bilfinger wieder zugestellt bzw. von Bilfinger abgeholt worden sind.

Sofern keine anders lautende Vereinbarung getroffen wurde, werden die Güter für Zeiträume in Form eines Teils eines Tages, Tage, Wochen und/oder Monate vermietet. Die Mietzahlungen sind unteilbar. Für einen unvollständigen Zeitraum schuldet der Auftraggeber eine Mietzahlung für einen vollständigen Zeitraum (entsprechend den vorangegangenen Zeiträumen).

Bei der Festsetzung des Mietzeitraums und der Berechnung des Mietpreises werden Ausfalltage durch Frost und festgesetzte Urlaubstage in vollem Umfang mitberechnet.

Bei Mietverträgen für unbestimmte Zeit sind die Parteien unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von einer (1) Woche und der vorstehenden Bestimmungen zur Kündigung des Mietvertrags berechtigt.

Bilfinger behält nach Beendigung des Mietvertrags, gleich aus welchem Grund, den vollen Anspruch in Bezug auf alle sich aus dem Vertrag für den Auftragnehmer ergebenden Verpflichtungen, worunter Schadenersatzansprüche in Bezug auf Güter bzw. abhanden gekommene Güter einbezogen sind.

Ab dem Zeitpunkt der Übergabe der Güter an den Auftraggeber bis zur Rückkehr der Güter in das Lager von Bilfinger ist der Auftraggeber in vollem Umfang für die im Wege eines Mietverhältnisses übernommenen Güter verantwortlich und haftbar.

Es ist dem Auftraggeber untersagt, die Güter unterzuvermieten, zum Verkauf anzubieten, zu verkaufen, zu übertragen, zu belasten oder gleich auf welche Weise zur Nutzung zu überlassen. Ebenso wenig ist es dem Auftraggeber ohne Zustimmung von Bilfinger gestattet, die Güter von dem Standort oder der Arbeitsstelle, für die diese bestimmt sind, zu entfernen und/oder an anderen Standorten/Arbeitsstellen aufzustellen oder aufstellen zu lassen.

Der Auftraggeber ist zur Pflege der Güter wie ein sorgfältiger Mieter verpflichtet. Ferner ist er verpflichtet, die Güter gegen alle Schäden, Gefahren, Mängel und Diebstahl zum Wiederbeschaffungswert zu versichern.

Der Auftraggeber ist - mit Ausnahme normalen Verschleißes - zum Ersatz eines an den Gütern während der Mietzeit entstandenen Schadens verpflichtet.

Wurde Vermietung in aufgebautem Zustand vereinbart und wurde die Montage bzw. die Demontage der Güter aufgrund eines bei Bilfinger eingetretenen Falls von höherer Gewalt verzögert, wird dadurch keine Änderung des vereinbarten Inkrafttretungsdatums des Mietverhältnisses bewirkt.

Wurde die Vereinbarung getroffen, dass das Mietobjekt bei Ablauf der Mietzeit von Bilfinger abgeholt werden soll, hat der Auftraggeber die Materialien nach vorheriger Mitteilung transportbereit zu halten. Wird dieser Verpflichtung nicht Folge geleistet, ist Bilfinger berechtigt, die entsprechenden Zusatzkosten in Rechnung zu stellen.

Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die Güter von Bilfinger während der Mietzeit nicht mit ähnlichen Gütern von Dritten vermengt werden.

Sollte es trotzdem zu einer Vermengung gekommen sein, ist der Auftraggeber verpflichtet, den dadurch entstandenen Schaden zu erstatten, welcher sich am Wert der zu Bilfinger gehörenden Güter bemisst. Diese Maßnahme wird außergerichtlich durchgeführt.

Der Auftraggeber ist verantwortlich und trägt auf eigene Rechnung und Gefahr Sorge, dass:

- die Konstruktion des Gebäudes, an das oder worauf das Mietobjekt montiert wird, zu diesem Zweck geeignet ist
- eventuelle Zeichnungen und/oder technische Angaben, auf denen die von Bilfinger auszuführenden Arbeiten basieren, geprüft und die angegebenen Maße und sonstigen Daten kontrolliert wurden
- alle Hindernisse auf dem Baugelände vor Beginn der Montagearbeiten entfernt wurden, hinderliche Niveauunterschiede im Untergrund behoben wurden und dass der Untergrund stabil genug ist um die von Bilfinger anzubringenden Konstruktionen zu tragen
- der Auftraggeber über die für die Montage bzw. Demontage erforderlichen Genehmigungen verfügt
- für die vor Ort anwesenden Mitarbeiter von Bilfinger kostenlose Anlagen u. ä. für die entsprechenden Zwecke vorhanden sind und dass die von Bilfinger aufgebauten Gerüste und Gerüstkonstruktionen den geltenden behördlichen Vorschriften entsprechen.

Falls der Auftraggeber einer oder mehreren Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig nachkommt, gilt dies als ein dem Auftraggeber zuzuschreibender Mangel, sodass Bilfinger berechtigt ist den Vertrag zu kündigen. Der gesamte dadurch für Bilfinger entstandene Schaden geht zu Lasten des Auftraggebers.

Ab dem Zeitpunkt, zu dem Bilfinger die Materialien ganz oder teilweise an der Baustelle oder einem anderen Lieferort abgeliefert hat oder ab dem Zeitpunkt, zu dem die Materialien von Bilfinger aus dem Lager geholt werden, haftet der Auftraggeber für Diebstahl, Verfälschung oder Beschädigung der Materialien.

Bilfinger haftet während der Ausführung der Montagearbeiten nicht für Schaden an Personen, Gebäuden, Anlagen oder sonstigen Gütern noch für andere Schäden, die eine direkte oder indirekte Folge von Handlungen oder Unterlassungen durch Bilfinger selbst, ihre Mitarbeiter oder andere von ihr beauftragte Personen sind, wenn es sich nicht um grobe Fahrlässigkeit oder Absicht handelt. Ausgenommen sind Fälle, in denen Bilfinger aufgrund gesetzlicher Bestimmungen schadenersatzpflichtig ist.

Alle von Bilfinger im Auftrag des Auftraggebers erstellten Zeichnungen, Berechnungen, Beschreibungen, verwendeten Modelle und Werkzeuge bleiben Eigentum von Bilfinger und Bilfinger hat in diesem Zusammenhang auch alle entsprechenden Urheberrechte.

3. Berechnung, Aufrechnung, Zahlungsverzug

Die Preise von Bilfinger gelten nur für den vereinbarten Leistungs- und Lieferumfang. Diese stützen sich auf die zum Angebotsdatum geltenden preisbestimmenden Faktoren. Sollten sich nach Vertragsabschluss, jedoch vor Vertragserfüllung die vorgenannten preisbestimmenden Faktoren ändern, ist Bilfinger zu einer dementsprechenden Preisanpassung berechtigt. Dies betrifft insbesondere Materialpreise, Transportkosten, Löhne, Versicherungsprämien, Steuerabgaben und Einfuhrzölle.

Gegenforderungen von Bilfinger kann der Auftraggeber nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden ist.

Alle Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer. Sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, gilt für die Vergütung zugunsten von Bilfinger Folgendes:

- 30 % nach Vertragsabschluss
- 30 % bei Beginn der Arbeiten
- 40 % nach Abnahme der Leistung

Sollte der Auftraggeber den Auftrag ganz oder teilweise stornieren, hat Bilfinger Anspruch auf 100 % des Preises für den bereits ausgeführten Teil des Auftrags und auf mindestens 15 % des Preises für den Teil, der storniert wurde. Bilfinger hat ebenfalls Anspruch auf jedweden sonstigen nachgewiesenen Schadenersatz, der die 15 % des verbleibenden Preises für den stornierten Teil übersteigt.

Alle Zahlungen haben innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum auf das von Bilfinger angegebene Bankkonto zu erfolgen. Erfüllt der Auftraggeber nicht innerhalb von 14 Tagen in vollem Umfang seine Zahlungsverpflichtung, befindet sich der Auftraggeber in Verzug, ohne dass es dazu einer Inverzugsetzung bedarf.

Bilfinger ist berechtigt, vom Auftraggeber Vorauszahlungen zu verlangen und/oder per Nachnahme zu liefern. Bilfinger hat ferner das Recht, jederzeit eine angemessene Sicherheit für den zu erwartenden Vergütungsanspruch zu verlangen.

Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist Bilfinger berechtigt, sofort den vollständigen Vertragspreis zu verlangen. Eventuelle mit dem Verzug verbundene Mehrkosten, insbesondere außergerichtliche Inkassokosten, gehen ebenfalls zu Lasten des Auftraggebers.

Bilfinger ist berechtigt, dem Auftraggeber über den Zeitraum, in dem er sich mit der Zahlung in Verzug befand, entweder handelsübliche Zinsen oder Zinsen in gesetzlicher Höhe zuzüglich 2 Prozentpunkte in Rechnung zu stellen.

Die Liefer- und Leistungsverpflichtungen von Bilfinger ruhen, so lange sich der Auftraggeber mit einer fälligen Zahlung in Verzug befindet.

Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen ist Bilfinger zur Geltendmachung der Forderungen in vollständiger Höhe berechtigt, wenn

- der Auftraggeber die ihm obliegenden vertraglichen Verpflichtungen wiederholt verletzt, nachdem er schriftlich ermahnt und ihm eine angemessene Frist für die Vertragserfüllung gesetzt wurde
- der Auftraggeber Stundung beantragt, sich im Zustand der Insolvenz befindet oder einen entsprechenden Antrag gestellt hat, zahlungsunfähig ist oder ein ihm gehörender Vermögensanteil unter Zwangsverwaltung gestellt wird
- der Auftraggeber sein Unternehmen oder einen wesentlichen Teil desselben aufgibt, veräußert oder auf andere Weise weiterführt.

In den vorgenannten Fällen ist Bilfinger außerdem berechtigt, ihre sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen auszusetzen bzw. den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen. Bilfinger ist in diesem Fall berechtigt, Vergütung des Vertragspreises zuzüglich eventuell angefallener Mehraufwendungen zu verlangen.

4. Lieferung, Versand und Gefahrenübergang

Lieferung erfolgt "ab Lager" von Bilfinger durch Übergabe der Güter an den Auftraggeber bzw. durch Vorfahren des Transportmittels, mit dem die Güter zum Bestimmungsort und dem Ort der Aushändigung der Güter transportiert werden. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass der Bestimmungsort für ein normales Transportmittel gut zugänglich ist.

Beim Transport zum Bestimmungsort und zur Lieferanschrift erfolgt die Beförderung der Güter auf Gefahr des Auftraggebers. Die Wahl des Transportmittels steht Bilfinger frei.

Die Transportkosten gehen stets zu Lasten des Auftraggebers.

Die Gefahr der Beschädigung oder des Verlusts der Güter geht zum Übergabezeitpunkt auf den Auftraggeber über. Zum Versand bereitliegende Güter müssen unverzüglich abgerufen werden. Erfolgt dies nicht, ist Bilfinger zur Einlagerung der Güter auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers berechtigt.

Der Gefahrenübergang bezüglich einer erbrachten Leistung (statt der reinen Lieferung) erfolgt mit Abnahme derselben durch den Auftraggeber. Bilfinger hat ein Recht auf Teilabnahmen. Unabhängig von Vorstehendem geht die Gefahr im Falle einer Beschädigung oder Zerstörung aufgrund höherer Gewalt oder anderer objektiv unabwendbarer von Bilfinger nicht zu verantwortender Umstände auf den Auftraggeber über. Die Lieferung und Leistung ist erbracht, wenn Bilfinger dem Auftraggeber mitgeteilt hat, dass die Leistung fertiggestellt worden ist oder wenn der Auftraggeber die Leistung vorzeitig in Gebrauch nimmt.

Alle Sendungen werden von Bilfinger sorgfältig gezählt und auf Richtigkeit der auf dem Lieferschein und/oder Frachtbrief ausgewiesenen Stückzahlen überprüft. Der Auftraggeber hat diese Stückzahlen zu prüfen und festgestellte Unterschiede Bilfinger direkt nach Erhalt zu melden. Hat der Auftraggeber bei Erhalt der Güter Unterschiede nicht sofort an Bilfinger gemeldet, wird davon ausgegangen, dass die auf dem Lieferschein und dem Frachtbrief ausgewiesenen Stückzahlen richtig sind.

Reklamationen in Bezug auf Qualität und Verwendbarkeit gelieferter Güter sind Bilfinger schriftlich innerhalb von sieben Tagen nach der Güterlieferung mitzuteilen. In Ermangelung einer dahingehenden Mitteilung verwirkt der Auftraggeber gegenüber Bilfinger seine gesamten Ansprüche.

Gelieferte Güter können vom Auftraggeber erst nach einer schriftlichen Zustimmung durch Bilfinger zurückgesandt werden.

Rücksendung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers, sofern nicht ausdrücklich eine anders lautende Vereinbarung getroffen wurde.

5. Eigentumsvorbehalt

Alle von Bilfinger gelieferten Güter bleiben deren Eigentum, bis der Auftraggeber seine Zahlungsverpflichtungen aufgrund des Vertrags in vollem Umfang erfüllt hat. Dies gilt auch für eventuellen Schadenersatz sowie für Inkassokosten und Zinsforderungen.

Der Auftraggeber ist zum Weiterverkauf von Lieferpositionen nicht berechtigt. In einem solchen Fall ist er jedoch verpflichtet, den Drittkäufer über den Eigentumsvorbehalt von Bilfinger zu informieren. Der Auftraggeber tritt hiermit seine sämtlichen aus dem Weiterverkauf von Lieferpositionen entstehenden Forderungen an Bilfinger ab.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Bilfinger als Eigentum gehörenden Güter wie ein sorgfältiger Mieter zu warten. Er ist verpflichtet, die Güter zu dem von Bilfinger in Rechnung gestellten Rechnungswert gegen alle Schäden und Risiken zu versichern. Gehen die Güter in Folge eines Schadens oder Risikos verloren oder werden sie beschädigt, ist die Versicherungsleistung an Bilfinger auszuführen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, seine Versicherungsgesellschaften von dieser Verpflichtung in Kenntnis zu setzen sowie Bilfinger die Namen und Adressen seiner Versicherungsgesellschaften mitzuteilen. Bilfinger ist berechtigt, die Versicherungsgesellschaften darüber in Kenntnis zu setzen, dass die Versicherungsleistungen für die im Eigentum von Bilfinger stehenden Güter an Bilfinger auszuführen sind.

6. Einrichtungen

Der Auftraggeber ist verpflichtet, Bilfinger alle für die Durchführung der vertraglichen Leistung benötigten Einrichtungen, insbesondere Strom, Pressluft, Wasser sowie Gerüste und Gegenstände im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes kostenlos und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

Werden diese Einrichtungen nicht oder nicht rechtzeitig vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt, ist Bilfinger berechtigt vom Auftraggeber Schadenersatz für Zeitverlust, Zusatzkosten und dergleichen zu verlangen.

7. Leistungen von Bilfinger sowie Garantieansprüche

Der Auftraggeber hat unverzüglich zu prüfen, ob der gelieferte Gegenstand oder die erbrachte Leistung von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit und für den vorgesehenen Einsatzzweck geeignet ist.

Bilfinger wird Mängel - abgesehen von nicht direkt wahrnehmbaren Mängeln - die innerhalb von sechs Monaten nach Abnahme/Übergabe angezeigt werden, beheben, wenn der Auftraggeber einen dahingehenden Nachweis erbringt, dass diese Mängeln ausschließlich auf eine mangelhafte Leistung von Bilfinger zurückzuführen sind.

Die Frist beginnt mit der Lieferung/Übergabe an den Auftraggeber bzw. bei Leistungen (anstelle von Lieferungen) mit der Abnahme der Leistung durch den Auftraggeber.

Rechtzeitig angezeigte Mängel an den gelieferten Gegenständen oder bezüglich der Leistungen werden nach Wahl von Bilfinger durch Reparatur behoben oder es erfolgt die Lieferung mängelfreier Gegenstände.

Bilfinger ist zur Verweigerung eventueller Mängelbehebungsleistungen berechtigt, wenn der Auftraggeber seinen gegenüber Bilfinger bestehenden vertraglichen Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen ist. Dies gilt auch für den Fall, dass Bilfinger Kenntnis davon erhält, dass der Auftraggeber seine vertraglichen Verpflichtungen möglicherweise nicht erfüllen wird.

Sollen Mängelbehebungsarbeiten von Bilfinger an einem anderen Ort als dem ursprünglich vereinbarten Leistungsort erfolgen, ist Bilfinger zur Geltendmachung von Reise- und Aufenthaltskosten berechtigt.

Der Auftraggeber hat Bilfinger unverzüglich, das heißt innerhalb von zwei Kalendertagen nach Feststellung eventueller Mängel, diese schriftlich in Kenntnis zu bringen, da andernfalls der Garantieanspruch erlischt.

Der Garantieanspruch des Auftraggebers verfällt ebenfalls, wenn der Auftraggeber ohne schriftliche Zustimmung von Bilfinger versucht die Mängel selbst zu beheben oder von Dritten beheben zu lassen.

8. Haftung

Die gesetzliche Haftung von Bilfinger ist auf den maximalen Vertragspreis beschränkt. Bei Rahmenverträgen handelt es sich beim Vertragspreis in diesem Sinn um den kleinsten Einzelauftrag unter Zugrundelegung von Einzelpreisen. Auf jeden Fall - und nicht nur bei Rahmenverträgen - ist die Haftung auf max. 50.000,- € beschränkt. Von der Haftung ausgeschlossen sind Betriebsschäden und Folgeschäden jedweder Art. Haftungsausschluss besteht ferner in Bezug auf Verletzung von Patenten, Lizenzen oder anderen Rechten Dritter in Folge der Verwendung von Informationen des Auftraggebers sowie bezüglich Beschädigung oder Verlust der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Gegenstände und Informationen.

Der Auftraggeber hat Bilfinger bezüglich aller ihm gegenüber geltend gemachten Ansprüche freizustellen.

Eine Haftung kommt in jedem Fall nur in Betracht, soweit die Haftpflichtversicherung von Bilfinger dem Grund und der Höhe nach Deckung bietet.

9. Verjährung

Sämtliche Ansprüche einschließlich Garantieansprüche verjähren nach Ablauf eines Jahres nach Datum der Lieferung.

10. Höhere Gewalt

Fälle höherer Gewalt sowie sonstige zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare störende Ereignisse (z. B. Betriebsstörungen, Lieferfristüberschreitungen oder Ausfälle von Unterlieferanten, Energie- oder Rohstoffmangel, Verkehrsstörungen sowie Streiks, Ausfälle und behördliche Verfügungen), die Bilfinger nicht zu vertreten hat, befreien Bilfinger für die Dauer der Störung in vollem Umfang von der Verpflichtung zur Lieferung bzw. Leistung. Der Aufschub der Lieferung oder Leistungen von Bilfinger entbindet den Auftraggeber nicht von seiner Verpflichtung zur Zahlung bereits erbrachter Leistungen.

Im Falle höherer Gewalt ist Bilfinger ohne Einschaltung eines Gerichts berechtigt, den Vertrag vollständig oder teilweise aufzulösen oder die Vertragserfüllung aufzuschieben, ohne dass Bilfinger zu irgendeiner Schadenersatzleistung verpflichtet ist.

11. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung in diesen Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bedingung oder des unwirksamen Teils der Bestimmung gilt die rechtswirksame Regelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.

12. Anwendbares Recht, zuständiges Gericht

Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen unterliegen niederländischem Recht. Gerichtsstand ist Rotterdam, falls Bilfinger es nicht vorzieht, das zuständige Gericht am Sitz des Auftraggebers zu wählen.

Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen wurden auf der Geschäftsstelle der niederländischen Industrie- und Handelskammer [Kamer van Koophandel] in Rotterdam unter der Nummer 2003 5820 hinterlegt.